



Aufruf zur Antragseinreichung zur Förderung von nicht-öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge für KMU

(06/2026) – Einreichung ab 05.06.2026

**gemäß der Richtlinie zur Förderung von öffentlich und nicht-öffentlich
zugänglicher Ladeinfrastruktur für batterieelektrische schwere Nutzfahrzeuge
im Güterverkehr vom 27.04.2026 des Bundesministeriums für Verkehr (BMV)**

1 Präambel

Die „Richtlinie zur Förderung von öffentlich und nicht-öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für batterieelektrische schwere Nutzfahrzeuge im Güterverkehr“ (Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für e-Lkw) verfolgt das Ziel, den Markthochlauf batterieelektrischer schwerer Nutzfahrzeuge (Fahrzeugklassen N2 und N3, nachfolgend „e-Lkw“ genannt) wirksam zu unterstützen. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen und zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung geleistet werden, da eine leistungsfähige und bedarfsgerechte Ladeinfrastruktur eine wesentliche Voraussetzung für die Elektrifizierung von Fahrzeugflotten darstellt. Vor dem Hintergrund des derzeit noch geringen Marktanteils von e-Lkw ist ein frühzeitiger und bedarfsgerechter Aufbau der Ladeinfrastruktur von zentraler Bedeutung für den erfolgreichen Umstieg im schweren Straßengüterverkehr.

Zur Umsetzung der Richtlinie veröffentlicht das Bundesministerium für Verkehr zeitgleich drei Förderaufrufe:

- A. Aufruf zur Förderung von nicht-öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge, der sich gezielt an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) richtet (vorliegender Aufruf),
- B. Aufruf zur Förderung von nicht-öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge sowie
- C. Aufruf zur Förderung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge.

Diese sind über folgende Webseite zu finden: www.ptj.de/foerdermoeglichkeiten/lis-e-lkw

Mit dem vorliegenden Förderaufruf werden Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag sowie aus dem Masterplan Ladeinfrastruktur 2030 der Bundesregierung für den schweren Straßengüterverkehr umgesetzt. Gefördert werden die Anschaffung und Errichtung nicht-öffentlich zugänglicher und gewerblich genutzter Ladeinfrastruktur für e-Lkw. Ziel der Zuwendung ist es, den Aufbau von nicht-öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur von kleinen und mittleren Güterverkehrs- und Logistikunternehmen mit eigener Flotte zu unterstützen. Zugleich werden auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) adressiert, die selbst keine eigene Flotte betreiben, aber trotzdem Ladeinfrastruktur für z. B. ihre Lieferanten oder eine andere begrenzte und bestimmte Gruppe von Dritten, die Warenlieferung und Transport ermöglichen, aufbauen.

2 Zielgruppen

Antragsberechtigt im Rahmen dieses Aufrufs sind juristische Personen des Privatrechts sowie natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind. Alle Antragsteller müssen die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der EU-Kommission erfüllen¹.

3 Fördergegenstand

Gefördert werden mit diesem Aufruf die Anschaffung und Errichtung von ausschließlich nicht-öffentlich zugänglicher fabrikneuer Ladeinfrastruktur auf betrieblich selbst genutzten Flächen innerhalb Deutschlands. Die Nennladeleistung je Ladepunkt muss 50 kW oder mehr betragen und Laden muss mit Gleichstrom (DC) entsprechend des Combined Charging System (CCS) oder des Megawatt Charging System (MCS) Ladestandards im Lademodus 4 (IEC 61851-1/VDE 0122-1) erfolgen. Eine durch ein Last- und Lademanagement reduzierte Ladeleistung ist zulässig.

Darüber hinaus können der erforderliche Netzanschluss und Lade-, Last- und Energiemanagementsysteme gefördert werden sowie Batteriespeicher zur Zwischenspeicherung elektrischer Energie, sofern diese zum Betrieb der geförderten Ladeinfrastruktur technisch notwendig sind.

Die technischen Mindestanforderungen an die Ladeeinrichtung sowie eine nicht abschließende beispielhafte Aufstellung geeigneter Ladeinfrastruktur können in der [„Herstellerliste“](#) eingesehen werden.

4 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind die unmittelbaren Investitionsausgaben für die Installation nicht-öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur zum Zwecke des Ladens von e-Lkw und dazugehörige technisch notwendige Ausrüstung (z. B. Lade-, Last- und Energiemanagementsysteme, elektrische Stromspeicher). Zudem förderfähig sind Ausgaben für den Aufbau oder die Erweiterung des für die Ladeinfrastruktur notwendigen Netzanschlusses und die Installation elektrischer Leitungen und Anschlüsse inkl. Tiefbauarbeiten abseits der Netzanschlusskosten. Förderfähig sind ausschließlich Ausgaben für Serienprodukte von Ladeinfrastruktur, die an das öffentliche Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen werden dürfen.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Ladepunkte, an denen das Laden mit Wechselstrom (AC) möglich ist, sowie Ladepunkte mit weniger als 50 kW Ladeleistung. Ebenfalls nicht förderfähig sind Ausgaben für Planungsleistungen Dritter und Genehmigungen, Ausgaben für Eigenleistungen z. B. für eigenes Personal, Ausgaben für den Erwerb oder die Pacht des Grundstücks. Eine Förderung von Leasingraten oder Mietausgaben sowie Betriebskosten für Ladeinfrastruktur ist ausgeschlossen.

5 Förderverfahren

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe der o. g. Förderrichtlinie sowie den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Die Förderung kann auf Grundlage der EU-Verordnung 2023/2831 (De-minimis-Verordnung) erfolgen, wenn die bisher gewährten und die hier beantragten De-minimis-Beihilfen entsprechend Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung in einem fließenden Zeitraum von drei Jahren insgesamt 300.000 Euro nicht überschreiten.

¹ KMU - kleine und mittlere Unternehmen: Unternehmen, die die Kriterien der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen erfüllen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36)

Ist diese Bedingung nicht erfüllt, erfolgt die Gewährung der Zuwendung nach den Kriterien des Artikels 36a Nr. 6 der EU-Verordnung 651/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 (AGVO).

Für diesen Aufruf zur Antragseinreichung zur Förderung von nicht-öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge für KMU (06/2026) stehen **50 Mio. Euro an Haushaltsmitteln** zur Verfügung.

Vollständig eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs geprüft und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt, sofern sie förderfähig sind.

5.1 Finanzierungsart

De-minimis

Im Falle einer Förderung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt die Gewährung der Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer **Festbetragsfinanzierung**. Für die Gesamtinvestition werden Eigen- und/oder Drittmittel des Zuwendungsempfängers vorausgesetzt.

AGVO

Bei einer Förderung auf Grundlage der AGVO erfolgt die Gewährung der Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer **Festbetragsfinanzierung mit einem Mindestanteil an Eigenmitteln**. Die Eigenmittel müssen dabei bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen mindestens 50 % und bei mittleren Unternehmen mindestens 60 % der förderfähigen Ausgaben betragen, um die Vorgaben zu den maximal zulässigen Förderquoten von 50 % für kleine Unternehmen und 40 % für mittlere Unternehmen aus der AGVO einhalten zu können.

5.2 Ermittlung des maximalen Zuwendungsbetrags

Die Zuwendung wird auf Basis der beantragten Ladeleistung bemessen. Maßgeblich ist dabei die sogenannte **Förderintensität**, definiert als Zuwendungsbetrag pro installierter Gesamtladeleistung (in Euro pro kW).

Folgende Förderintensität gilt als Festbetrag: **500 Euro (netto) pro kW**

Im Antrag geben die Antragsteller die geplante Gesamtladeleistung (in kW) an und weisen nach, dass sie zur Gruppe von Kleinstunternehmen bzw. kleinen Unternehmen angehören oder ein mittleres Unternehmen – jeweils gemäß EU-Definition – sind. Der Nachweis ist durch Vorlage eines vom Projektträger bereitgestellten Dokuments zu erbringen.

Der maximale Zuwendungsbetrag berechnet sich auf Grundlage des im Antrag angegebenen Wertes bezüglich der Gesamtladeleistung aller geplanten Ladepunkte nach folgender Formel:

$$\text{maximaler Zuwendungsbetrag} = \text{Förderintensität} \times \text{Gesamtladeleistung}$$

Beispiel für die Berechnung der maximalen Zuwendung:

| KMU | Förderintensität (Beispiel) | Gesamtladeleistung (Beispiel) | maximaler Zuwendungsbetrag |
|---|--------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|
| Mittleres Unternehmen | 500 Euro / kW | 600 kW | 300.000 Euro |
| Rechenweg: maximaler Zuwendungsbetrag = 500 Euro / kW × 600 kW = 300.000 Euro | | | |

Die Förderintensität in Euro (netto) pro kW Ladeleistung stellt einen Festbetrag dar und wird gemeinsam mit dem maximalen Zuwendungsbetrag in Euro im Zuwendungsbescheid festgelegt. Bei Zuwendungen, die auf

Grundlage der AGVO gewährt werden, wird der jeweils erforderliche Mindestanteil an Eigenmitteln zusätzlich im Zuwendungsbescheid ausgewiesen.

5.3 Ermittlung und Auszahlung der Zuwendung

Nach Anschaffung, Errichtung und Inbetriebnahme der Ladeinfrastrukturen wird die tatsächlich auszahlende Zuwendung über folgende Formel bestimmt:

$$\text{Zuwendung} = \text{Förderintensität} \times \text{in Betrieb genommene Ladeleistung}$$

Für Beihilfen nach De-minimis gilt:

Die nach oben genannter Formel ermittelte Zuwendung darf die nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben und den mit dem Zuwendungsbescheid bewilligten maximalen Zuwendungsbetrag nicht überschreiten.

Nachfolgend wird die Berechnung der Zuwendung nach Projektabschluss und Einreichung eines Verwendungsnachweises auf Grundlage der darin nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben für eine Beihilfe nach De-minimis dargestellt.

De-minimis: Beispiele für die Zuwendung bei einer bewilligten Gesamtladeleistung von 250 kW:

| Förderintensität gemäß Zuwendungsbescheid (Beispiel) | maximale Zuwendung gemäß Zuwendungsbescheid | in Betrieb genommene Ladeleistung (Beispiele) | nachgewiesene förderfähige Ausgaben (Beispiele) | Zuwendung (Auszahlungsbetrag) |
|--|---|---|--|-------------------------------|
| 500 Euro / kW | 125.000 Euro (= 500 Euro/kW × 250 kW) | 250 kW | 250.000 Euro da Ausgaben ≥ 500 Euro/kW × 250 kW | 125.000 Euro |
| | | | 125.000 Euro da Ausgaben ≥ 500 Euro/kW × 250 kW | 125.000 Euro |
| | | | 100.000 Euro da Ausgaben < 500 Euro/kW × 250 kW | 100.000 Euro |
| | | 150 kW | 150.000 Euro da Ausgaben ≥ 500 Euro/kW × 150 kW | 75.000 Euro |
| | | | 75.000 Euro da Ausgaben ≥ 500 Euro/kW × 150 kW | 75.000 Euro |
| | | | 60.000 Euro da Ausgaben < 500 Euro/kW × 150 kW | 60.000 Euro |

Für Beihilfen nach AGVO gilt:

Die nach oben genannter Formel ermittelte Zuwendung darf den im Zuwendungsbescheid festgelegten maximalen Zuwendungsbetrag nicht überschreiten. Zudem müssen die nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen mindestens 2-mal so hoch und bei mittleren Unternehmen 2,5-mal so hoch sein wie die Zuwendung, um den geforderten Mindestanteil an Eigenmitteln zu erfüllen.

Nachfolgend wird die Berechnung der Zuwendung nach Projektabschluss und Einreichung eines Verwendungsnachweises auf Grundlage der darin nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben für eine Zuwendung nach Kriterien der AGVO unter Berücksichtigung des erforderlichen Mindestanteils an Eigenmitteln dargestellt.

AGVO: Beispiele für die Zuwendung bei einer bewilligten Gesamtladeleistung von 250 kW:

| Förderintensität gemäß Zuwendungsbescheid (Beispiel) | maximale Zuwendung gemäß Zuwendungsbescheid | Mindestanteil an Eigenmitteln | in Betrieb genommene Ladeleistung (Beispiele) | nachgewiesene förderfähige Ausgaben (Beispiele) | Zuwendung (Auszahlungsbetrag) |
|--|---|-------------------------------|---|---|-------------------------------|
| 500 Euro / kW | 125.000 Euro | 50 % | 250 kW | 300.000 Euro da Ausgaben $\geq 2 \times 500 \text{ Euro/kW} \times 250 \text{ kW}$ | 125.000 Euro |
| | | | | 250.000 Euro da Ausgaben $\geq 2 \times 500 \text{ Euro/kW} \times 250 \text{ kW}$ | 125.000 Euro |
| | | | | 200.000 Euro da Ausgaben $< 2 \times 500 \text{ Euro/kW} \times 250 \text{ kW}$ | 100.000 Euro |
| | | 60 % | 150 kW | 200.000 Euro da Ausgaben $\geq 2,5 \times 500 \text{ Euro/kW} \times 150 \text{ kW}$ | 75.000 Euro |
| | | | | 187.500 Euro da Ausgaben $\geq 2,5 \times 500 \text{ Euro/kW} \times 150 \text{ kW}$ | 75.000 Euro |
| | | | | 150.000 Euro da Ausgaben $\geq 2,5 \times 500 \text{ Euro/kW} \times 150 \text{ kW}$ | 60.000 Euro |

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Wege des Anforderungsverfahrens. Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P wird die Zuwendung kalenderquartalsweise **nachschüssig** mit Vorlage der zahlungsbegründenden Unterlagen ausgezahlt. Voraussetzung hierfür ist zudem ein Nachweis der Inbetriebnahme der Ladepunkte, die abgerechnet werden, durch ein **Inbetriebnahme- oder Abnahmeprotokoll**.

6 Rahmenbedingungen der Förderung

Der **Bewilligungszeitraum** umfasst **24 Monate**. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist in begründeten Ausnahmefällen und ausschließlich unter Vorlage eines Nachweises möglich, dass mit der Errichtung der Ladeinfrastruktur innerhalb von 12 Monaten nach Start des Bewilligungszeitraums begonnen wurde.

Die Zuwendung ist insbesondere an nachfolgend aufgeführte Auflagen geknüpft. Eine Nichterfüllung von einer oder mehreren dieser Auflagen kann zu einem Widerruf der Zuwendung führen.

- Gefördert wird die Anschaffung und Errichtung von nicht-öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur. Diese darf ausschließlich vom Zuwendungsempfänger selbst sowie von einer begrenzten, bestimmten Gruppe Dritter genutzt werden, die dem Zuwendungsempfänger namentlich bekannt bzw. von ihm namentlich bestimmbar ist. Dies können beispielsweise Firmen sein, die für den Zuwendungsempfänger Anlieferung und Abtransport von Gütern und Waren mit e-LKW übernehmen. Das Laden muss für diese Gruppe Dritter **diskriminierungsfrei** möglich sein und zu **Marktpreisen** erfolgen.
- Um das Laden von schweren Nutzfahrzeugen zu gewährleisten, sind entsprechend **große Park- und Rangierflächen** vorzusehen, die mindestens das Laden von Fahrzeugen der EG-Fahrzeugklasse N2 ermöglichen.
- Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss durchgehend aus **erneuerbaren Energien** stammen.
- Auftragsvergaben** dürfen **erst nach Bewilligung** des gestellten Antrages auf Grundlage dieses Aufrufes erfolgen und müssen sich auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Die Anschaffung und die Installation der Ladeinfrastruktur müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums erfolgen. Mit dem Vorhaben darf sofort nach Erhalt des Zuwendungsbescheides

begonnen werden. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallen.

Die **Beauftragung** des für den Betrieb der Ladeinfrastruktur erforderlichen **Netzanschlusses** nach Antragstellung und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids ist **nicht förderschädlich**. In diesem Fall ist die Auftragsvergabe dem Projektträger **unverzüglich schriftlich mitzuteilen**. Nur so kann sichergestellt werden, dass die dadurch entstehenden Ausgaben als förderfähig anerkannt werden können.

Aus der vorzeitigen Beauftragung des Netzanschlusses lässt sich kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung ableiten.

- Abweichend von Nr. 3.1 ANBest-P haben Zuwendungsempfänger **Aufträge** nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu drei Angebote einzuholen. Verhandlungen und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund entsprechender Rechtsverordnungen o. Ä. zur Einhaltung von Vergabebestimmungen für den Unterschwellenbereich bleiben unberührt.
- Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer **Betriebsstätte oder Niederlassung** (Unternehmen) beziehungsweise einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient (sonstige Zuwendungsempfänger), **in Deutschland** verlangt.
- Die Verwendung der Zuwendung ist, abweichend zu Nummer 6.1 ANBest-P, **innerhalb von drei Monaten** nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Projektträger nachzuweisen.
- Eine **Kumulierung** mit weiteren Fördermitteln der EU, des Bundes, der Bundesländer für dieselben förderfähigen Ausgaben ist **nicht zulässig**.
- Für die im Rahmen dieses Aufrufs geförderte Ladeinfrastruktur gilt eine **Zweckbindungsfrist von 24 Monaten**, beginnend mit dem Ende des Bewilligungszeitraums. Das bedeutet für den Zeitraum muss die geförderte Ladeinfrastruktur im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben und in Deutschland betrieben werden. Diesbezügliche Änderungen sind vorab unverzüglich dem Projektträger anzuzeigen.
- Von Beginn des Bewilligungszeitraums bis zum Ende der Zweckbindungsfrist ist von den Zuwendungsempfängern der **Kommunikationsleitfaden** anzuwenden, der auf folgender Seite der NOW GmbH unter <https://www.now-gmbh.de/foerderung/kommunikationsleitfaeden/> (Unterpunkt: „Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für e-Lkw“) veröffentlicht wird.

7 Fristen zur Antragseinreichung und Anforderungen an die Anträge

7.1 Rahmenbedingungen der Antragstellung

Eine Antragstellung ist unabhängig vom Vorhandensein einer eigenen Fahrzeugflotte des Zuwendungsempfängers möglich.

- Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen dieses Aufrufs ist, dass der Antragsteller bereits **vor Antragstellung ein Netzanschlussbegehren** beim zuständigen Netzbetreiber gestellt hat oder er im Antrag bestätigt, dass der vorhandene Netzanschluss für den Betrieb der zu errichtenden Ladeinfrastruktur ausreichend dimensioniert ist. Dies ist im Antrag durch den Antragsteller zu erklären.

- Soll die zu fördernde Ladeinfrastruktur auf einer Fläche errichtet werden, die sich nicht im Besitz des Antragstellers befindet, muss vor Antragstellung die Zustimmung durch den Eigentümer der Fläche eingeholt werden, dass die Fläche über den Zweckbindungszeitraum genutzt werden darf (z. B. mit einem Letter of Intent). Diese ist dem Antrag beizulegen.
- Die Zuwendung auf Grundlage dieses Förderaufrufs ist unabhängig von der zu installierenden Ladeleistung **pro Antrag auf 1 Mio. Euro begrenzt**. Alle Anträge von verbundenen Unternehmen dürfen eine Gesamtzuwendung von 10 Mio. Euro nicht überschreiten.

7.2 Vollständigkeit des Antrags, Checkliste

Hinweise zur Antragseinreichung, Vorlagen, weitere für den Antrag notwendige Dokumente sowie eine [Checkliste](#) finden Sie auf der Internetseite des Projektträgers unter folgender Adresse:

www.ptj.de/foerdermoeglichkeiten/nicht-oeffentliche-lis-e-lkw-kmu

Die Checkliste zur Antragseinreichung gibt Auskunft über Dokumente und Unterlagen, die mit dem Antrag einzureichen sind, damit dieser als vollständig eingegangen gilt.

Ein unvollständiger Antrag wird aus dem Verfahren ausgeschlossen und abgelehnt.

7.3 Einreichen der Anträge über das Antragsportal easy-Online

Die Möglichkeit der Antragstellung beginnt am **05.06.2026 um 10:00 Uhr MESZ** und endet, sobald die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben sind, spätestens aber am **30.09.2026, 23:59 Uhr MESZ**. Zuständig für Fragen zu Fördermodalitäten und der Bewilligung nach diesem Förderaufruf ist der Projektträger Jülich (PtJ).

Anträge sind über das easy-Online Portal einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

Bitte beachten Sie bei der Erstellung der Anträge auf die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise. Dort sind auch die notwendigen Dokumente für die Antragstellung verlinkt.

Sie finden die Förderrichtlinie des BMV und den entsprechenden Förderschwerpunkt im easy-Online Portal unter folgenden Bezeichnungen:

- **Fördermaßnahme:** Projektförderung klimafreundliche Nfz
- **Förderbereich:** nicht-öffentliche Ladeinfrastruktur e-Lkw (nur KMU)

Der Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) ist online auszufüllen. Alle Dokumente, die als Anlage zum easy-Online-Antrag beigefügt werden müssen, sind dort als PDF-Datei hochzuladen. Die Liste der notwendigen Dokumente ist der [Checkliste \(Anlage 1\)](#) zu entnehmen und ist ebenfalls mit dem Antrag als PDF hochzuladen.

7.4 Einreichung mehrerer Anträge

Pro Antragsteller wird nur **ein Antrag** bewertet.

- Reicht ein Antragsteller mehrere Anträge in diesem Förderaufruf ein, so gilt der aktuellste Antrag. Ältere Anträge werden nicht bewertet und im Antragsystem zurückgewiesen.
- Werden mehrere Anträge eines Antragstellers in den beiden Aufrufen
 - zur Förderung von nicht-öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge (05/2026) und
 - zur Förderung von nicht-öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge für KMU (06/2026) – (vorliegender Aufruf)

eingereicht, so ist nur der **zeitlich eher** eingereichte Antrag gültig und wird bearbeitet. Nachfolgende Anträge im anderen Förderaufruf werden abgelehnt. Daher ist es notwendig, dass Antragsteller nicht erwünschte Anträge selbständig zurückziehen.

8 Begleitende Berichterstattung zur Förderrichtlinie

Im Rahmen der Programmbegleitung des BMV, koordiniert durch die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur bei der bundeseigenen NOW GmbH, werden die Ergebnisse des Förderprogramms zusammengeführt, Akteure vernetzt und Handlungsempfehlungen veröffentlicht. Antragstellende werden im Zuge der Bewilligung verpflichtet, die Programmbegleitung inhaltlich zu unterstützen.

Hierzu zählt insbesondere die Mitwirkung bei der Datenerhebung über den gesamten Projektzyklus. Bereits im Rahmen der Antragstellung sowie bei der Auszahlung werden personen- und projektbezogene Daten erhoben. Diese Datenerhebungen werden sowohl durch den Projektträger als auch durch die NOW GmbH durchgeführt. Darüber hinaus verpflichten sich die Zuwendungsempfänger zur Teilnahme an detaillierten Befragungen durch die NOW GmbH, die nach Ablauf des Förderprojekts durchgeführt werden. Je nach Umfang des geförderten Vorhabens umfasst diese Erhebung neben allgemeinen Aspekten auch die Übermittlung von Betriebsdaten der installierten Ladeeinrichtung. Die im Rahmen des Monitorings abgefragten Variablen – wie etwa Details zur Netzanbindung, Installationserfahrungen, Nutzungsverhalten und Beschaffenheit des Investitionsstandortes – können bei Bedarf angepasst oder um weitere relevante Datenpunkte ergänzt werden.

Die Zuwendungsempfänger erklären sich zudem damit einverstanden, dass der Projektträger die im Förderprozess erhobenen Daten zum Zwecke der wissenschaftlichen Auswertung und Begleitforschung an die NOW GmbH übermittelt. Die Verpflichtung zur Mitwirkung und Bereitstellung von Daten besteht über den gesamten Bewilligungs- und Zweckbindungszeitraum.

9 Information und Kontaktdaten

Alle Unterlagen und Informationen zur Förderrichtlinie und zum Aufruf finden Sie auf der Webseite des Projektträgers Jülich:

www.ptj.de/foerdermoeglichkeiten/nicht-oeffentliche-lis-e-lkw-kmu

Bitte prüfen Sie vor Ihrer Anfrage, ob die Frage im **FAQ-Bereich** bereits beantwortet wird:

www.ptj.de/foerdermoeglichkeiten/nicht-oeffentliche-lis-e-lkw-kmu/faq

Der **Projektträger Jülich (PtJ)** berät Sie gern im **Zeitraum vom 05.06.2026 bis 30.09.2026** zu allen Fragen der Antragstellung:

- per E-Mail an: ptj-lis-e-lkw@ptj.de
- telefonisch (Montag bis Freitag, 10 – 15 Uhr): **030 20199-3500**